

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ an der Universität Bremen

Vom 2. Mai 2012

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 2. Mai 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ vom 14. Dezember 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 244), erhält folgende Fassung:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Pflichtmodul „Projektmanagement und Wissenschaftskultur“ wird in semesterweisem Turnus angeboten. Für die Masterprojekte und in allen Wahlbereichen gibt es mindestens ein jährliches Angebot.“

2. § 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Kurs (integrierte Lehrveranstaltung, bestehend aus Vorlesungs- und Übungsanteilen)
- Projekt (integrierte Lehrveranstaltung, in der mehrere Studierende gemeinsam eine komplexe Problemstellung bearbeiten)“.

3. In § 2 Absatz 7 wird im ersten Halbsatz das Wort „einjähriges“ gestrichen.

4. In § 2 Absatz 9 lautet der erste Satz:

„(9) Eines der Wahlmodule der Veranstaltungsformen Vorlesung (+ Übung) oder Kurs muss mit einer benoteten mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.“

5. § 2 wird um Absatz 12 ergänzt:

„(12) Module, die bereits im Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen wurden, können im Masterstudium nicht erneut belegt werden.“

6. In § 3 Absatz 3 werden die ersten beiden Sätze ersatzlos gestrichen.

7. In Anlage 2 wird der Satz: „Diese Module können auch auf Bachelor-Niveau sein.“ Ersetzt durch den Satz: „Auf begründeten Antrag kann der Masterprüfungsausschuss dabei auch Module auf Bachelor-Niveau zulassen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft. Sie

wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 20. Juli 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Satzung der

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

In Ausführung des Staatsvertrags über die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012 hat die Gewährträgerversammlung am 2. Juli 2012 gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 1 des Staatsvertrags durch Änderung der Gründungssatzung die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Die Länder Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, der Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen (im Folgenden: Vertragsländer) haben mit Wirkung zum 1. Juli 2012 durch Staatsvertrag (im Folgenden: GKL-Staatsvertrag) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“

– im Folgenden: „Anstalt“ oder „GKL“ –

mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und München errichtet.

§ 2

Anstaltszweck, Aufgaben

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die GKL ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder nützlich sind.

§ 3

Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. die Gewährträgerversammlung
2. der Vorstand.

(2) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung

1. ihnen selbst,
2. einem Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung,
3. einem Unternehmen, bei denen sie
 - a) Gesellschafter oder
 - b) Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sind,